

Wissenschaftliches Fehlverhalten (Plagiate) als Problem der Hochschullehre für angehende Juristinnen und Juristen

*Denis Basak/Lars Gußen/Manuel Köchel/Marc Reiß/Roland Schimmel/Christine Schliwa**

Zusammenfassung: Die Technik sauberen wissenschaftlichen Arbeitens bringen Studierende nicht von der Schule mit. Es ist vielmehr Aufgabe der Hochschulen, ihre Studierenden die dafür notwendigen Kompetenzen in entsprechenden Lehrveranstaltungen lernen zu lassen. Das Ziel muss sein, dass Studierende die einschlägigen Regeln so verinnerlichen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeiten fachkulturell adäquat und ohne versehentliche Regelverstöße zu verfassen. Dies setzt ein mehrstufiges Lehrangebot verbunden mit dem Studienfortschritt angemessenen Reaktionsformen auf Regelverstöße voraus. Gleichzeitig müssen die Fachbereiche sich aber auch glaubwürdig repressiv gegen Regelverstöße sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden zur Wehr setzen.

* *Denis Basak* und *Marc Reiß* sind Habilitanden und akademische Räte an der Goethe-Universität Frankfurt, *Lars Gußen* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter ebendort und Doktorand an der Universität Bielefeld, *Manuel Köchel* ist Doktorand an der Universität Bayreuth und wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer internationalen Anwaltssozietät, *Roland Schimmel* ist Professor an der Fachhochschule Frankfurt, *Christine Schliwa* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität Frankfurt im Bereich der Plagiatsüberprüfung. Die Vielzahl der Verfasser bei einem so kurzen Text ist kein subtil-ironischer Kommentar zu den Gepflogenheiten des Wissenschaftsgeschäfts. Sie ist vielmehr der Suche nach möglichst breitem kollegialem Konsens über das Thema geschuldet. Der vorliegende Text basiert auf einem Vortrag, der auf der Tagung „Rechtsdidaktik: Pflicht oder Kür?“ in Salzburg am 12.11.2014 gehalten wurde. Durch die prominente Betonung einer Selbstverständlichkeit, nämlich des Respekts und des Einschlusses beider sprachlichen Geschlechter und aller Gender-Identitäten bereits in der Überschrift, hoffen wir, weitere Disclaimer-Fußnoten entbehrlich zu machen; der Verzicht auf die durchgehende Mitführung beider Sprachformen dient ausschließlich der Flüssigkeit des Lesens und Schreibens.

A. Einführung

In Deutschland hat die Rechtswissenschaft ein Plagiatsproblem.¹ Offenkundig wird es bei Doktorarbeiten²; doch auch Fachzeitschriftenbeiträge³, Lehrbücher⁴ und Gesetzeskommentare⁵ sind betroffen. Noch etwas häufiger wird in Prüfungsarbeiten plagiirt, also Schwerpunktbereichsabschlussarbeiten, Seminararbeiten, Bachelor und Master Theses.⁶ Die öffentliche Diskussion der medienpräsenten Fälle vor allem plagiiender Politiker wirkt auf die Universitäten zurück und erzeugt Unsicherheiten – in den Fachbereichen zum Umgang mit dem Problem, aber auch in erheblichem Ausmaß bei den Studenten.⁷ Dieser Beitrag unterbreitet Vorschläge, wie Lehrende gezielt Studenten befähigen können, im besten Sinne wissenschaftlich

- 1 Damit ist ein wissenschaftlicher Plagiatsbegriff angesprochen, der nicht deckungsgleich mit dem entsprechenden Begriff im Urheberrecht ist, vgl. auch *Gärditz*, in: *WissR* 46 (2013), S. 3 (7). Siehe zu letzterem auch *Obergfell*, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 143 ff.; zu den urheberrechtlichen Anforderungen an Zitate auch *Bisges*, in: *Jura* 2013, S. 705 ff.; *Apell/John*, in: *UFITA* 2012, S. 665 ff. untersuchen zudem eine Einschlägigkeit des Wettbewerbsrechts.
- 2 Auf der Plattform VroniPlag-Wiki (de.vroniplag.wikia.com) sind derzeit (Stand: 11.8.2015, zugleich Datum des letzten Besuchs aller in der Folge genannten Links, soweit nichts anderes vermerkt ist) 18 juristische Doktorarbeiten dokumentiert, die an deutschen juristischen Fachbereichen zwischen 1998 und 2011 eingereicht wurden (hinzu treten zwei juristische Dissertationen in Österreich, ein Lehrbuch zum juristischen Arbeiten sowie die genreprägende Dissertation des ehemaligen Verteidigungsministers). In neun Fällen wurde der verliehene Grad mittlerweile plagiatshalber wieder aberkannt, in vier Fällen entschied sich die jeweilige Universität dagegen, rügte aber teils wissenschaftliches Fehlverhalten. Die übrigen fünf Fälle sind noch anhängig (gleichfalls einer der beiden Vorwürfe gegenüber österreichischen Dissertationen, im anderen Fall hat die Universität Innsbruck eine Aberkennung abgelehnt). Beispiele für rechtskräftige Entscheidungen über die Aberkennung des Doktorgrads aus der Vor-Guttenberg-Zeit: BayVGH BayVBl. 2007, S. 281; VGH Mannheim DVBl. 2000, S. 1007; VG Bremen BeckRS 2013, S. 52325; weiteres Anschauungsmaterial bietet *Rieble*, Wissenschaftsplagiat, passim.
- 3 Man vergleiche nur *Baldringer/Jordans*, in: *NZV* 2005, S. 75 ff. mit *Janssen*, in: *NJW* 1995, S. 624 ff. sowie *Schwarz/Ernst*, in: *NJW* 1997, S. 2550 ff. (bemerkenswerterweise im gleichen Verlag erschienen). Dieser Vergleich ist nicht nur instruktiv, sondern technisch ganz leicht zu bewerkstelligen. Die Texte sind über beck online verfügbar; die Ähnlichkeiten verdeutlicht ein Programm wie SimText (online verfügbar über de.vroniplag.wikia.com/wiki/Quelle:Textvergleich). Zu einem eher zufällig bekannt gewordenen Fall einer unter eigenem Namen in einer JuS-Beilage abgedruckten Examensklausurlösung, die von zwei anderen Autoren beim JPA eingereicht worden war, siehe *Horstkotte*, in: *LTO* vom 16.7.2015. Auch die Übereinstimmungen von *Müßig*, in: *JZ* 2015, S. 221 ff. mit dem Text von *Peukert*, S. 1 ff. (dazu auch eine Entschuldigung von *Müßig*, in: *JZ* 2015, S. 936) sorgten für Reaktionen der Universität Passau und kritische Presse, siehe *Zenthöfer*, Ein Knauf als Falltür, in: *FAZ* vom 16.9.2015, S. N 4.
- 4 Etwa *Schuintowski*, Juristische Methodenlehre, passim, sowie *Holznapel/Schumacher/Ricke*, Juristische Arbeitstechniken und Methoden, passim (beide nicht mehr im Buchhandel erhältlich).
- 5 Der BGB-Kommentar von *Prütting/Weinreich/Wegen*, in dessen von *Wirth* verantwortetem Abschnitt zum Werkvertragsrecht die Parallelen zur Kommentierung bei *Sprau* im Palandt doch zu augenfällig waren, wurde in der 1. Auflage (Köln 2007) seitens des Verlags vom Markt genommen. Ab der zweiten Auflage wurde die Kommentierung des betreffenden Abschnitts anderweitig vergeben.
- 6 Ähnlich schätzen dies auch *Weber-Wulff/Dehrmann*, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 168, ein. Da diese Arbeiten nicht veröffentlicht werden müssen und allenfalls ausnahmsweise veröffentlicht werden, sind hier Belege nicht möglich oder nicht sinnvoll. Wer in der Prüfungspraxis tätig ist, weiß, was gemeint ist. Ein nicht-juristisches Beispiel einer freiwillig veröffentlichten Masterarbeit: t1p.de/vroniplag-Df.
- 7 Auf ein Schlagwort bringt dieses Phänomen *Sommersberg*, Die Guttenberg-Panik, in: *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 8.2.2013, t1p.de/KStA-20130208-Sommersberg.

zu arbeiten: souverän und ohne Angst vor „versehentlichen“ Plagiaten,⁸ aber dennoch in der deutlich vermittelten Gewissheit, dass das Problem ernst genommen und kompetent bekämpft wird. Denn neben aller Unterstützung sollen die Studenten absichtliche Plagiate jederzeit als hohes Risiko wahrnehmen.

B. Ein Thema für die Didaktik der Rechtswissenschaft?

Unsere Überlegungen gehen von der Prämisse aus, dass junge Menschen, die ein Jurastudium beginnen, nach den ernst gemeinten Äußerungen aller an der Lehre Beteiligten Rechtswissenschaft studieren sollen, nicht Rechtskunde. Die Wissenschaftlichkeit des Studiums ist ein hoch gehaltenes Gut. Das dokumentiert schon die Wertschätzung der „Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung“ in zahlreichen Äußerungen aus der hochschulpolitischen Debatte,⁹ aber auch die Benennung der einschlägigen Fachbereiche als „rechtswissenschaftliche Fakultät“ oder „Fachbereich Rechtswissenschaft“. In Studienziele übersetzt gehört hierzu die Fähigkeit der Absolventen, nach ihrem Studium die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und damit auch die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis¹⁰ einzuhalten.¹¹ Wir können aber nicht voraussetzen, dass unsere Studenten diese Fähigkeit schon mitbringen, also in der Schule erlernt haben¹² – ihnen den Erwerb dieser Kompetenz zu ermöglichen, ist und bleibt Sache der Hochschule.¹³

- 8 Zu solchen Situationen auch *Terrahe*, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 180.
- 9 Siehe hierzu z.B. den deutschen Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft, 2012, S. 56 ff., zugänglich unter t1p.de/WR-Rechtswissenschaft.
- 10 Zu diesen Regeln mit Bezug auf den Umgang mit Texten Dritter siehe etwa Wissenschaftsrat, Perspektiven (Fn. 9), S. 50; Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, 2. Aufl. 2013, S. 29 ff.; Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, 1998, t1p.de/HRK-Fehlverhalten, Ziff. B 1 b; Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbandes (DHV), Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen von Qualifikationsarbeiten, 2012, t1p.de/Positionspapier-AFT-DHV, S. 3 f.; Empfehlungen des deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, 2012, t1p.de/DJFT-Empfehlungen, S. 1 ff. (Grundregeln 1-3); Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., Leitsätze. Gute wissenschaftliche Praxis, 2012, t1p.de/VDStRL-Leitsaetze, S. 2 f.
- 11 Ausdrücklich fordert dies etwa § 6 des hessischen JAG; siehe dazu auch näher *Basak/Köchel*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, S. 256 ff.; zum Bild wissenschaftlicher Tätigkeit, das diesen Arbeitstechniken zugrunde liegt, siehe etwa *Krüper*, in: ZJS 2011, S. 198 ff..
- 12 So auch *Weber-Wulff/Dehrmann*, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 168 (169); *LeClercq*, in: Journal of Legal Education 49 (1999), S. 236, stellte hierzu für amerikanische Law Schools schon fest: „Law schools do not explicitly teach their students what plagiarism is and how to avoid it. Instead, most schools simply offer up a blanket prohibition buried in an honor code distributed on – and forgotten after – the first day of class. They justify this perfunctory treatment on the basis of two assumptions: first, that students arrive at law school understanding the rules of scholarship and plagiarism, and second, that there is very little actual plagiarism by law students. Both these assumptions are fundamentally flawed. Students have not been given consistent instructions on how to avoid plagiarism, and as a result they often stumble into accidental plagiarism that may jeopardize their academic and professional careers.“
- 13 So auch DFG (Fn. 10), S. 13; siehe auch *Schiefner*, in: Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.), S. 2 f.; *Borgwardt*, Plagiatsfälle in der Wissenschaft, S. 6; *Trüg*, FS Schiller, S. 620 (635 f.).

Das Einüben sauberen wissenschaftlichen Arbeitens – auch und nicht zuletzt das Verstehen des Unterschieds zwischen Zitat und Plagiat¹⁴ – gehört daher auf den Lehrplan eines juristischen Studiums neben beispielsweise die Geschäftsführung ohne Auftrag. Doch warum sollte sie besondere didaktische Aufmerksamkeit beanspruchen dürfen?

- Es scheitern mehr Studenten am wissenschaftlichen Arbeiten als an der GoA.
- Das Scheitern am wissenschaftlichen Arbeiten ist folgenschwerer.
- Das verbreitete Scheitern an wissenschaftlicher Arbeitstechnik führt – anders als bei der GoA – zu Folgefragen hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft als Disziplin¹⁵.

I. Was ist zu tun?

Wer etwas gegen wissenschaftliche Urheberrechtsanmaßungen unternehmen will, kann das auf drei Ebenen versuchen:

- Sanktion
- Aufklärung und Prävention
- Institutionelle Verankerung

Die ersten beiden Ansätze nehmen die handelnden Subjekte in den Blick, also Studenten und (Nachwuchs-)Wissenschaftler. Da Prüfungs- und Hochschulrecht, Urheberrecht, Arbeits- und Beamtenrecht sowie Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht eine ganze Reihe von Sanktionen bereithalten,¹⁶ geht es nicht in erster Linie

14 Zu dessen Wichtigkeit auch Sponholz, S. 3: „Die ehrliche Darstellung der Eigenleistungen und die Würdigung der Vorleistungen durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zentrale Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens; sie dürfen nicht durch unangemessene persönliche oder gesellschaftliche Begehrlichkeiten korrumpiert werden.“ Auch Roig, S. 1, stellt hier fest: „In scientific writing, perhaps the most widely recognized unethical lapse is plagiarism. [...] Nevertheless, the ethical professional is expected to operate at the highest levels of scientific integrity and, therefore, must avoid all forms of writing that could be conceptualized as plagiarism.“ Schiefner, in: Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.), S. 3, formuliert: „Wissenschaftliche Redlichkeit ist ein Ziel universitärer Bildung, das in allen Studiengängen zentral ist.“

15 Dieser Gedanke ist näher ausgeführt bei Basak/Reiß/Schimmel, in: RW 2014, S. 277 ff.; die dort mit aller gebotenen Vorsicht vertretene These lautet verkürzt: Eine Textwissenschaft, die (etwa: plagiatshalber) die Kontrolle über die zutreffende Urheberrechtszuschreibung der Diskursbeiträge verliert, wird ihren Anspruch auf Wissenschaftlichkeit nicht dauerhaft aufrechterhalten können. Angesichts der aktuell dutzendweise auftauchenden Vorwürfe gegen im weiteren Sinne medizinische Arbeiten auf VroniPlag-Wiki (Fn. 2) findet diese Debatte gerade für die Medizin statt – und wird durch den aktuellen Fall einer Politikerin mit Plagiatsproblemen in ihrer medizinischen Dissertation nun auch in der breiten Öffentlichkeit diskutiert, siehe Kramer, Medizin-Promotionen: Akademische Ramschware, in: Spiegel online vom 28.9.2015, t1p.de/Kramer-SPON-20150928. Ähnlich auch Sponholz, S. 3: „Durch unredliches Verhalten einzelner Personen oder Institutionen kann dieses Vertrauen allzu schnell und leider auch nachhaltig zerstört werden; es dann wieder herzustellen, erweist sich als äußerst langwierig. Dies haben Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten aus nahezu allen Wissenschaftsbereichen in den letzten Jahren gezeigt.“; siehe auch Sattler/Graeff/Willen, in: Deviant Behavior 34 (2013), S. 444 (445). Von diesem Standpunkt aus sind Fragen von Zitat und Plagiat also weitaus grundsätzlicherer Natur als solche der GoA. Die Vermutung liegt zudem nahe, dass es leichter ist, sich mit einem gefestigten Verständnis von wissenschaftlicher Methode die GoA zu erarbeiten als mit guten Kenntnissen der GoA den Rest der Rechtswissenschaft.

16 Übersicht zu den Sanktionen bei von Weschpfennig, in: HFR 2012, S. 84 ff.; siehe auch Trüg, in: FS Schiller, S. 620 (629 ff.), der sich auch (kritisch) mit einem Vorschlag zur Schaffung eines eigenen neuen Straftatbestandes des Wissenschaftsbetrugs beschäftigt. Auch die öffentliche Diskussion in

darum, neue Regeln oder neue Regelverletzungskonsequenzen zu implementieren, sondern hauptsächlich um eine konsequente Regeldurchsetzung.¹⁷ Dieser Gesichtspunkt ist nicht zu unterschätzen, zumal ein Teil der akademischen Plagiator*innen vermutlich mit vollem Unrechtsbewusstsein handelt, wird aber im Folgenden nur untergeordnet thematisiert. Dennoch werden wir ein etwas differenzierteres Sanktionsmodell vorschlagen,¹⁸ als es im Moment an den meisten Hochschulen zumindest nominell verankert ist, weil wir jedenfalls in der Studieneingangsphase unachgiebige Härte für eher kontraproduktiv halten.

Stärker zukunftsorientiert ist der zweite Ansatz („Aufklärung und Prävention“), der hier im Mittelpunkt stehen wird.

Das Einrichten von Ombudsstellen, der Einsatz von Plagiatsprüfungssoftware und die Verabschiedung von Resolutionen über große und kleine Fragen wissenschaftlich korrekten Handelns werden nur in dem Maß wirksam, wie die fraglichen Regeln an jede neue Generation von Studenten weitergegeben und im Übertretungsfall angemessen sanktioniert werden. Nur soweit es erforderlich ist, wird der Text auf die Fragen eingehen, ob gute wissenschaftliche Praxis ganz allgemein stärker institutionell verankert werden sollte, und im Besonderen, wie eine konkrete Plagiatskontrolle idealerweise zu gestalten wäre.

II. Curriculare Überlegungen

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf den curricularen Aspekt des Problems. Gewiss ist es reizvoll, unter didaktischer Perspektive darüber nachzudenken, wie Studenten am leichtesten zu verdeutlichen sei, was ein korrektes Zitat von einem plumpen Plagiat unterscheidet¹⁹ – und warum diese Frage weit mehr ist als eine langweilige Äußerlichkeit,²⁰ die sich noch dazu konventionsbedingt alle zehn Jahre in neuem Licht darstellt.²¹ Dennoch konzentrieren wir uns hier auf die

einem Plagiatsdokumentationswiki wird von manchem Betroffenen als Sanktion mit unerfreulicher Prangerwirkung erlebt.

17 Wenn die DFG (Fn. 10), S. 14 dabei postuliert, dass die wissenschaftlichen Institutionen die Durchsetzung der Normen guter wissenschaftlicher Praxis auch ohne Inanspruchnahme staatlicher Maßnahmen betreiben könnten, bedeutet dies auch einen hohen Anspruch an diese wissenschaftliche Selbstverwaltung, die entsprechenden Regeln mit einer gewissen Strenge und ohne Ansehen der betroffenen Person anzuwenden und durchzusetzen. Kommt es dabei zu Klagen, entscheiden letztlich doch Gerichte. Zu deren Maßstäben im Prüfungsrecht auch *Krüper*, in: ZJS 2011, S. 198 (203 f.).

18 Zu solchen Differenzierungen auch *LeClercq*, in: Journal of Legal Education 49 (1999), S. 237 (244 und 251 f.).

19 Gleichwohl bleibt dieser Aspekt hier ausgeklammert. Eine Lerneinheit unter dem Titel *Fremde Federn finden* hat *Weber-Wulff* schon vor Jahren entworfen (t1p.de/fremde-federn-finden). Anschauungsmaterial im Umfang von über 25.000 Internetseiten liefert seit 2011 das *VroniPlag-Wiki* (de.vroni plag.wikia.com).

20 *Krüper*, in: ZJS 2011, S. 198 (200).

21 Zur Meidung von Missverständnissen: Die grundlegenden Regeln des Zitierens unterliegen weitaus weniger der Mode, als dies gelegentlich behauptet wird. Fachkulturelle Unterschiede in der technischen Zitierweise (Kurz- oder Vollbeleg, Harvard- oder Chicago- oder Oxford- oder APA-StyleGuide) ändern nichts daran, dass sinngemäße Zitate durch einen Fundstellenbeleg und wörtliche Zitate zusätzlich typographisch gekennzeichnet werden müssen. Basta. Oder in den Worten von *Roig*, S. 2:

Frage, wann und wie das Thema wissenschaftlich redlicher Arbeitstechnik im Studium aufgebracht werden könnte, um Studenten zu einem souveränen Umgang mit Quellen zu befähigen.

Im Mittelpunkt der hiesigen Überlegungen stehen Studenten im volljuristischen deutschen Staatsexamens-Studiengang. Die meisten Überlegungen sind unseres Erachtens auf juristische „Bindestrich-Studiengänge“ v.a. an Fachhochschulen ebenso übertragbar wie auf volljuristische Ausbildungsgänge in Nachbarländern. Bei näherem Hinsehen erweist sich Vieles als nicht spezifisch juristisch, so dass das hier entworfene Modell vermutlich mit kleinen Anpassungen in einer Vielzahl sonstiger Studiengänge anwendbar sein dürfte.

1. Annahmen

Die folgenden Überlegungen gehen davon aus, dass sich die **Studentengruppe**, die ein juristischer Fachbereich als Erstsemester aufnimmt, etwa wie folgt zusammensetzt:²²

- Etwa 10 % verfügen kraft schulischer Ausbildung und/oder moralischer Konstitution über eine feste Haltung („Plagiate kommen nicht in Betracht“) und ein klares inhaltliches Verständnis („Ein Plagiat ist die unausgewiesene oder unzureichend ausgewiesene Aneignung fremder geistiger Leistung“). Die Angehörigen dieser Gruppe müssen im Studium allenfalls mit einigen Spezifika juristischen Zitierens vertraut gemacht werden („Die Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt“); sie werden im Folgenden als *die unproblematischen 10 %* bezeichnet und nur noch in ihrer Rolle als potenzielle Vorbilder angesprochen.
- Weitere (hoffentlich weniger als) 10 %²³ haben mit Täuschungsversuchen aller Art bisher gute Erfahrungen gemacht (möglicherweise auch Geschick und Kreativität entwickelt), sind in ihrer Haltung gegenüber dem Bildungs- und/oder Prüfungswesen skeptisch, kritisch, eher aber zynisch und de facto egoistisch, vorsichtiger formuliert: extrem pragmatisch.²⁴ Ihre Haltung – gegenüber Lehrenden und Prüfenden meist weniger deutlich formuliert – ist entschieden („Nützlich ist, was mir das Leben leichter macht“), ihr Plagiatsbegriff klar im

„[T]he reader assumes that the author is the sole originator of the written work, that any text or ideas borrowed from others are clearly identified as such by established scholarly conventions“.

- 22 Die angegebenen Werte sind selbstverständlich nicht gemessen, sondern nach unserer Erfahrung geschätzt. Für eine Beschreibung des Problems dürfte das genügen. Empirische Daten sind kaum verfügbar (immerhin aber die FairUse-Studie von *Sattler*, t1p.de/fairuse [28.7.2015]).
- 23 *LeClercq*, in: *Journal of Legal Education* 49 (1999), S. 237 (239) verweist auf eine Studie von 1992, die in den USA auf 12% von „cheaters“ kommt; *Nissen*, in: *BFP* 36 (2012), S. 200 (201 f.) nennt nach Auswertung verschiedener Studien Zahlen von bis zu 20%; *Sattler*, in: *Bringezu/Kunert* (Hrsg.), S. 6 (7), kommt bei Juristen in Deutschland auf eine Quote von 16,7% von Studierenden, die im halben Jahr vor der Befragung wenigstens einmal plagiiert haben. Wir hoffen, dass sich diese Zahlen zumindest bezogen auf regelmäßige Plagiatoren als eher zu hoch denn als zu niedrig erweisen.
- 24 Siehe *Schimmel*, in: *Rommel* (Hrsg.), S. 195 (206). Kriminologische Modelle zur Erklärung einer solchen Haltung bietet *Trüg*, in: *FS Schiller*, S. 620 (623 ff.) an.

oben erwähnten Sinne oder diffus („Irgendwas mit Abschreiben“).²⁵ Diese Gruppe der Studenten ist am schwersten zu erreichen, misslicherweise aber auch nicht ganz leicht zu identifizieren. Da der akademische Aufwand für das Identifizieren, Belehren, Sanktionieren, Abwickeln nachfolgender Rechtsstreitigkeiten usw. hoch ist, sind sie faktisch die Ressourcenfresser; hier werden sie neutraler als *die problematischen 10 %* bezeichnet.

- Die übrigen ca. 80 % sind moralisch nicht ganz gefestigt („Spicken wäre unter günstigen Umständen eine Option“), ihr Plagiatsbegriff bedarf der Präzisierung („Minister machen es; manche werden erwischt; die Bundeskanzlerin spricht ihnen ihr Vertrauen aus; sie treten dann aber doch zurück.“). Sie werden hier als *die Mehrheit* bezeichnet.²⁶

Im Mittelpunkt unserer Überlegungen steht die Mehrheit. Das ist nicht zwingend angesichts der verheerenden Wirkungen, welche die problematischen 10 % anrichten können (akademisch und gesamtgesellschaftlich). Wie sich zeigen wird, bedarf es aber bereits einer Ressourcenumverteilung, um auch nur die Mehrheit problemangemessen zu erreichen. Ob sich Hochschulen den Aufwand leisten können, die problematischen 10 % auf den Pfad der Tugend zu bringen, ist zweifelhaft. Will eine akademische Disziplin den eigenen Wissenschaftlichkeitsanspruch aber nicht aufgeben, wird sie sich zumindest so aufstellen müssen, dass sie seriös behaupten kann, die immer noch vorkommende Abschreiberei auf eine Art zu erkennen und zu sanktionieren, die sich für potentielle Täter als ein ernsthaftes Risiko darstellt.²⁷

Die unproblematischen 10 % würden sich auch ohne Einwirkung der Hochschule selbst erziehen, nötigenfalls gegenseitig. Sie sind unsere kleinste Sorge.

Der status quo ist – vor und nach den Plagiatsskandalen ab 2011 – dadurch gekennzeichnet, dass die Lehrenden Fragen korrekter Zitierweise und damit des Plagiats als deren Schattenseite großteils als formalistisch, langweilig, selbstverständlich oder trivial ansehen. Das schlägt leicht auf die Unterrichtspraxis durch:²⁸ In der großen Vorlesung wird das Thema wenn überhaupt nur kurz angesprochen, für Beispiele bleibt keine oder wenig Zeit, für Fragen aus dem Kreis der Studenten oft auch nicht – und praktische Übungen erlaubt das Veranstaltungsformat kaum.

25 Eine beispielhafte Schilderung einer solchen Haltung findet sich bei *Bartels*, „Es fühlt sich absolut nicht kriminell an“, *Zeit online* vom 2.12.2014, t1p.de/Bartels-Zeit-online-20141202. Nach *Fain/Bates*, S. 1, ist diese Art von Studenten auch in den USA ein Problem.

26 Es ist davon auszugehen, dass der für die USA etwa von *LeClercq*, in: *Journal of Legal Education* 49 (1999), S. 236 und *Fain/Bates*, S. 1 erhobene Befund, dass die Mehrheit der Studenten aus der Schulzeit kein Problembewusstsein und kein Wissen über das Thema Plagiarismus mitbringt, auch hierzulande Gültigkeit hat.

27 Dazu ausführlicher *Basak/Reiß/Schimmel*, in: *RW* 2014, S. 277 ff.; siehe auch *Sattler/Graeff/Willen*, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444 (459).

28 Der Befund von *LeClercq*, in: *Journal of Legal Education* 49 (1999), S. 237 (238 f.) für die Ende des 20. Jahrhunderts herrschenden diesbezüglichen Zustände an Law Schools in den USA war noch negativer; aber selbst wenn das glatte Verleugnen des Problems heute selten anzutreffen ist, ist die von ihr beschriebene Haltung vieler Hochschullehrer ähnlich geblieben. Siehe anekdotisch auch *Trüg*, in: *FS Schiller*, S. 620 (635 f.).

Anderes gälte zwar für Tutorien und vergleichbare Veranstaltungen. Hier ist das Wissens- und Machtgefälle weitaus kleiner, Fragen und praktische Übungen sind möglich. Indes ist die Teilnahme freiwillig; in den Veranstaltungen zum materiellen Recht wird zudem oft wegen der subjektiv empfundenen Stoffmenge die Zeit knapp. Fragen zu Zitierregeln etc. werden dann unter Verweis auf einen entsprechenden Reader gerne in 30 Minuten unter dem Stichwort „Formalien einer Hausarbeit“ abgearbeitet, natürlich ohne dass es zu praktischen Übungen oder auch nur einer tiefergehenden Reflexion käme.²⁹ Hinzu kommt, dass Problemdruck und Problembewusstsein bei den Teilnehmern oft erst dann steigen, wenn schriftliche häusliche Arbeiten anstehen – dann sind die Tutorien in der Regel aber zu Ende.

Klügere Studenten behelfen sich wenigstens mit Musterhausarbeiten, die man im Netz finden kann oder die es zumindest an einigen Fachbereichen auch als Sammlung zur Anschauung gibt;³⁰ allerdings beantworten diese eben keine konkreten Fragen. Und selbst die Korrekturen (so denn solche auch vorliegen) geben nicht immer Aufschluss über alle Fragen zum Umgang mit Fremdtexen, zur sinnvollen Recherche oder insgesamt zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken. Zudem werden auch solche Sammlungen in der Regel gerade von denjenigen sinnvoll genutzt, die ohnehin wenig oder keine Hilfe brauchen.

An einigen Hochschulen gibt es darüber hinaus freiwillige Sonderkurse zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken, als Workshops (intensiv, aber nur für wenige) oder in Vorlesungsgröße, mal zu Beginn des Studiums, mal erst rund um das Schwerpunktstudium. Flächendeckend sind diese Angebote in doppelter Hinsicht nicht: Es gibt sie bei weitem nicht überall, und selbst da, wo es sie gibt, sind sie schon von der Kursgröße her oft nur für einen Bruchteil der Studenten gedacht.³¹ Nur äußerst selten ist es vorgesehen, dass das Thema mehrfach im Studium vorkommt.³²

29 Roig, S. 4 f., stellt parallel hierzu bezogen auf entsprechende schriftliche Anleitungen fest: „*Curiously, when it comes to the topic of plagiarism, many professional writing guides appear to assume that the user is already familiar with the concept. In fact, while instruction on attribution, a key concept in avoiding plagiarism, is almost always provided, some of the most widely used writing guides do not offer specific sections on plagiarism. Moreover, those that provide coverage often fail to go beyond the most basic generalities about this type of transgression.*”

30 Zu einer schon seit über 20 Jahren bestehenden entsprechenden Sammlung in Frankfurt siehe www.giraffen-uni-frankfurt.de.

31 Vgl. Basak/Köchel, in: Kramer/Kuhn/Putzke, S. 256 (268 ff.). Immerhin gibt es an vielen Fachhochschulen wie der Frankfurt University of Applied Sciences einen Pflichtkurs für Erstsemester, in dem es um eine Einführung in juristische Arbeitstechniken geht – allerdings meint dies bei gleichzeitigem Fehlen vorlesungsbegleitender Tutorien vor allem die in Deutschland so dominante Technik der Fallbearbeitung, während ein gleichzeitiger allgemeiner Pflichtkurs zu wissenschaftlichem Arbeiten eher auf die Methoden der empirischen Sozialforschung zielt. An der Goethe-Universität konnten aus dem Programm „Starker Start ins Studium“ Mittel für eine inzwischen gut besuchte Vorlesung zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken gewonnen werden, die vor allem für Erstsemester gedacht ist.

32 Selbst auf den ersten Blick regelbestätigende Ausnahmen sind nicht wirklich solche: An der Goethe-Universität in Frankfurt gibt es inzwischen sowohl die angesprochene und als Regelinhalt ausgewiesene Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken im ersten Semester als auch einen seit Jahren laufenden Workshop zu wissenschaftlichem Arbeiten im Schwerpunktbereich. Letzterer erreicht aber pro Semester etwa 20-25 Studenten, also nicht einmal 10% eines Semesters.

2. Einige erfahrungsbasierte Vorüberlegungen

Will man einen Vorschlag erarbeiten, wie man curricular möglichst optimal den Erwerb der Grundkompetenzen wissenschaftlicher Arbeitstechniken fördern kann,³³ ist ein erster Ansatzpunkt, das Lernen mit Übung und Wiederholungen zu begleiten. Ein Tiefenlernen, das auf Verständnis für die Grundlagen und ein sicheres Beherrschen dieser Techniken zielt, wird erheblich dadurch befördert, die Inhalte mehrfach explizit zum Gegenstand gemacht zu haben.³⁴ Dabei sollten Vertiefungsgrad und Komplexität der bearbeiteten Fragen bei jeder Wiederholung steigen – ein Lernen in Schleifen oder konzentrischen Kreisen also.³⁵

Das entspricht auch eigenen Lehrerfahrungen: In Erstsemesterveranstaltungen liegen die aufkommenden Fragen auf eher basaler Ebene, später werden sie immer spezifischer, oft auch schwieriger zu beantworten. Hieraus ergibt sich für unseren Vorschlag der Grundgedanke, diese Schleifen curricular abzubilden.³⁶ Da es sich um eine Grundkompetenz für alle Studenten handelt, sollten die darauf zielenden Veranstaltungen im Grundsatz flächendeckend implementiert werden, also nicht nur für wenige Interessierte.

C. Skizze eines Vorschlags

Ein diesen Überlegungen entsprechendes Modell eines problemadäquaten Umgangs mit Fragen sauberen wissenschaftlichen Arbeitens³⁷ könnte etwa wie folgt aussehen:

- In einem ersten Lauf zu Beginn des Studiums (also vorzugsweise im ersten oder zweiten Semester) müssten möglichst alle Studenten erreicht werden; die Veranstaltung sollte obligatorisch sein. Eine eigene Prüfung ist eher nicht erforderlich, weitaus wichtiger sind Übungen und überhaupt eine erste Sensibilisierung für das Problem. Sinnvoll sind kleine Gruppen im Format eines Tutoriums.
- Ein Wiederholen und ggf. Vertiefen ist sinnvollerweise in der Nähe der Studienbereichsabschlussarbeit anzusiedeln. Die Veranstaltung muss nicht zwingend vorgeschrieben sein, aber grundsätzlich sollte jeder Interessierte teilnehmen können. Jenseits der Frage nach Pflicht- oder Wahlveranstaltung kann ein solches Angebot attraktiv gestaltet werden, indem der Zitat-/Plagiat-Fragenkreis in den Zusammenhang des wissenschaftlichen Arbeitens (Themenidentifikation, -entwicklung, -zuschnitt, Formales, Technisches usw.) eingebettet wird.
- Eine dritte Schleife würde Postgraduierte³⁸ in den Fokus nehmen. Allerspätestens bei ihnen ist mit der Entstehung von Texten zu rechnen, die unmittelbar in

33 Dies fordert etwa *Borgwardt*, Plagiatsfälle in der Wissenschaft, S. 6.

34 In diesem Sinne auch *Sponholz*, S. 8.

35 Zur Sinnhaftigkeit eines solchen Lernmodells auch für Juristen siehe *Karger*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), S. 135 ff.

36 In diesem Sinne auch *Schiefner*, in: Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.), S. 8.

37 Einen vergleichbaren disziplinübergreifenden Vorschlag macht auch *Sponholz*, S. 8 ff.

38 Vor allem Doktoranden, aber auch postgraduierte LL.M.-Kandidaten, Habilitanden und andere Jungwissenschaftler.

den wissenschaftlichen Diskurs Eingang finden. Hier kann nach Durchlaufen der ersten beiden Schleifen eine gewisse Sicherheit in wissenschaftlichen Arbeitstechniken erwartet werden, trotzdem sollten ihnen ein Forum für auftretende Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis geboten werden.

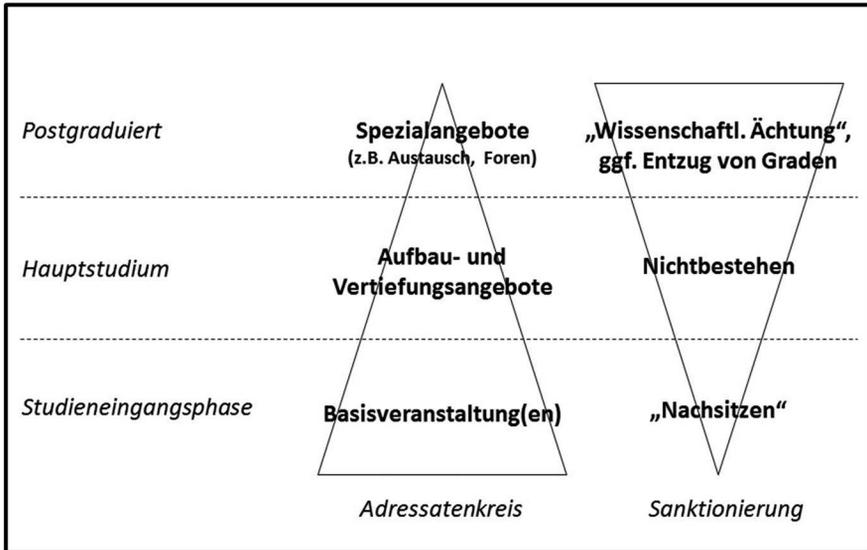


Abbildung: Modell eines nach Studienphasen differenzierten Modells des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

I. Studieneingangsphase

In der ersten Schleife stehen die unabdingbaren Inhalte im Vordergrund. Bei Studienanfängern kann ein belastbares Verständnis von Zitat und Plagiat nicht allgemein vorausgesetzt werden.³⁹ Die erforderlichen Rechtskenntnisse sind allenfalls als Parallelwertung in der Laiensphäre abrufbar, da weder das Urheber- noch das Hochschul(prüfungs)recht Pflichtfachstoff sind – und zu Studienbeginn sowieso nicht als bekannt angenommen werden dürfen. Im Prinzip sollte es am Studienbeginn vor allem um die Essentialia von Informationsgewinnung und -verarbeitung gehen, also um Recherchetechniken und um die fachgerechte Verarbeitung der gefundenen Quellen in einer sauberen Zitiertechnik sowie um Zeitmanagement.⁴⁰

39 Das galt auch schon vor der Generation der „digital natives“. Der ausgesprochen einfache Zugang zu technisch ungeschützten oder nicht schützbaeren Inhalten begünstigt aber das Entstehen einer Copy-Paste-Mentalität zusätzlich. Dazu immer noch lesenswert Weber, Das Google-Copy-Paste-Syndrom, passim.

40 Dies entspricht unseres Erachtens für den Bereich der Arbeitstechnik dem Diktum Krüpers, in: ZJS 2011, S. 198 (202) zu den Anforderungen in der Studieneingangsphase: „In der frühen Phase der Ausbildung geht es deshalb darum, die Regeln der Disziplin zu erlernen und anzuwenden, um am rechtswissenschaftlichen Diskurs überhaupt teilnehmen zu können.“ Siehe dazu auch Pecorari, Academic Writing and Plagiarism, S. 37 ff. Auch Sattler/Graeff/Willen, in: Deviant Behavior 34 (2013),

Das sollte auch mit Hinweisen verbunden werden, wo im Text warum welcher Art und wie viele Quellen zitiert werden sollten, was überhaupt wissenschaftlich aussagekräftige Quellen sind und wie die Besonderheiten der juristischen Zitierkultur aussehen.⁴¹ Es sollte aber auch im Blick behalten werden, dass die juristische Fachsprache für Studienanfänger noch fremd ist und erst erlernt werden muss – wobei Imitation oft ein erster Schritt der Aneignung ist.⁴² Gerade deswegen muss deutlich gemacht werden, wie weit vorgefundene Texte umformuliert und verarbeitet werden müssen, um nicht mehr als verdeckte wörtliche Übernahme zu gelten.⁴³ Schließlich sollte angesichts der Tatsache, dass Hausarbeiten in Pflichtfächern in der Regel mit einer Aufgabenstellung für alle Teilnehmer ausgegeben werden, auch über akzeptable und nicht mehr akzeptable Formen der Zusammenarbeit von Studenten bei der Bearbeitung solcher Aufgaben gesprochen werden – obwohl oder gerade weil dies ein durchaus heikles Thema für viele Dozenten zu sein scheint.⁴⁴

Bestenfalls würden hier Tutorien mit einer Vorlesung verbunden. Dann wäre die fachliche Autorität des Professors verfügbar, wo es darum geht, die Ernsthaftigkeit des Problems herauszustellen, die Korrekturkapazität des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder studentischen Tutors hingegen, wo in kleinerer Runde Einzelfragen zu klären oder Übungen zu praktizieren sind.⁴⁵ Das könnte etwa eingebunden in eine Pflichtveranstaltung geschehen, an deren Ende eine Hausarbeit geschrieben werden soll.⁴⁶ Allerdings würde das eben auch bedeuten, dass dieses Thema innerhalb der Veranstaltung ein bis zwei Vorlesungswochen in Anspruch nimmt, was zu entsprechenden thematischen Auslassungen im Hauptstoff führen müsste.⁴⁷ Alter-

S. 444 (458) kommen nach Auswertung einer Studie mit über 2800 Probanden zu dem Schluss: „*Highly skilled students, both with expertise in academic writing and time management, expect lower benefits from committing plagiarism (Sattler 2007:174). With regard to our findings, this would imply that plagiarism can be fought by enhancing these skills at the very beginning of a student's academic career.*”

41 Zu diesen Besonderheiten auch *LeClercq*, in: *Journal of Legal Education* 49 (1999), S. 237 (240); im Detail auch *Schulze*, in: *studere* 2012, 74 (77 ff.). Insbesondere sollte hier auch ein Augenmerk auf die Online-Recherche und ihre Tücken (Unterscheidung seriöser von nicht zitierfähigen Quellen, richtige Zitierweise, Sicherung von Links) gerichtet werden, vgl. *Terrahe*, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 180 (188); *Schiefner*, in: *Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.)*, S. 9.

42 Dazu etwa *Pecorari*, *Academic Writing and Plagiarism*, S. 5, die zu dem Ergebnis kommt, „*one type of plagiarism, patchwriting, is a byproduct of learning to write in a new context. It is, therefore, one aspect of language learning.*”

43 Ähnlich *Roig*, S. 12. Auch *Pecorari*, *Academic Writing and Plagiarism*, S. 2 f. und 38, weist darauf hin, dass Studenten nicht nur vor der Begehung von Plagiaten gewarnt werden müssten, sondern ihnen auch beigebracht werden müsse, wie man diese vermeidet.

44 Siehe auch *Terrahe*, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 180 (185); ausführlicher hierzu *LeClercq*, in: *Journal of Legal Education* 49 (1999), S. 237 (247 ff.).

45 Zur didaktischen Vorzugswürdigkeit eines Kleingruppenformats mit einem möglichst hohen Grad an Aktivierung der Teilnehmer und eigenständiger Erarbeitung der Probleme siehe auch *Sponholz*, S. 8.

46 So auch einer der Vorschläge von *Sponholz*, S. 13.

47 Trotzdem weist *Pecorari*, *Academic Writing and Plagiarism*, S. 147 zu Recht darauf hin, dass die fachspezifischen Fähigkeiten zu adäquater Quellenverarbeitung eigentlich nicht in Konkurrenz zu „Inhalten“ stehen, sondern eigener Inhalt einer Lehre in einem Fach sein müssten.

nativ vorstellbar sind gesonderte (einmalige, verblockte oder auch durchlaufende) Veranstaltungen.

Wenn sich eine solche Veranstaltung in einem Vorlesungsformat als Pflichtveranstaltung für Erstsemester intensiv mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beschäftigt, hätten alle Studenten das Thema wenigstens schon einmal als eigene Frage vorgeführt bekommen. Übungsmöglichkeiten lassen sich mit entsprechenden Methoden auch in großen Hörsaalveranstaltungen einbauen.⁴⁸ Weitere Möglichkeiten bieten sich darüber hinaus durch effektive Nutzung von E-Learning- und Blended-Learning-Szenarien. Trotzdem bleibt in einem solchen Format die unmittelbare Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden weniger ausgeprägt als in echten Kleingruppen-Settings.

Im Vordergrund dieser ersten Schleife steht im Fall eines Plagiatsvorwurfs nicht die Sanktionierung eines möglicherweise im Einzelfall zu beobachtenden Fehlverhaltens, sondern der damit eröffnete „teaching moment“⁴⁹, der es erlaubt, in Einzelgesprächen (Typ: Klausurenklinik) Impulse zu vermitteln – unter Hinweis auf im „Ernstfall“ drohende Sanktionen.⁵⁰ So würde auch eine aufgedeckte unausgewiesene Fremdtextübernahme weniger zum sofortigen Nichtbestehen führen, sondern eher zu einem obligatorischen Nachgespräch und der Pflicht zur Nachbearbeitung.⁵¹ Man könnte sogar eine Scheinerwerbsmöglichkeit mit der Teilnahme an einem Nachschulungsworkshop verbinden – kurz gesagt: eher Nachsitzen als Nichtbestehen.

Im Sinne eines constructive alignment⁵² müssten allerdings schon zu Beginn des Studiums Hausarbeiten geschrieben werden, weil es sonst an jeder Form fehlt, den Leistungsstand bezüglich wissenschaftlicher Arbeitstechniken zu prüfen.⁵³ Schließlich müsste rechtzeitig der sich im weiteren Verlauf des Studiums wandelnde Anspruch deutlich gemacht werden: Wer die ersten Pflichtarbeiten hinter sich hat, darf nicht mehr auf die anfängliche Nachsicht zählen.

II. Hauptstudium

In der zweiten Schleife stellen sich schon inhaltlich andere Fragen. Zu Beginn eines Schwerpunktbereichsstudiums oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit einer

48 Exemplarisch sei hier nur auf Methoden wie „Buzz-Groups“ (t1p.de/Buzzgroups-UZH [16.9.2015]) oder „Think-Pair-Share“ (t1p.de/Think-Pair-Share) hingewiesen.

49 Weber-Wulff/Dehrmann, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 168 (179); aus der anglo-amerikanischen Debatte um einen (zumindest auch) lehrenden Umgang mit plagiierenden Studenten vgl. etwa Carroll/Appleton, S. 9 ff.; Pecorari, Academic Writing and Plagiarism, S. 143 ff.; Emerson, in: Eisner/Vicinus (Hrsg.), S. 183 (186 f.).

50 Zum Ablauf solcher Gespräche Schiefner, in: Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.), S. 18 f.

51 Ähnlich Weber-Wulff/Dehrmann, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 168 (179)

52 Der Begriff stammt von Biggs, in: Higher Education 32 (1996), S. 347 ff.

53 Pecorari, Academic Writing and Plagiarism, S. 145 f., die auch darauf hinweist, dass hierbei ein explizites Feedback zur Qualität der Quellenverarbeitung unter Lerngesichtspunkten wichtig ist.

Abschlussarbeit (etwa zum Bachelor oder Master) sollten die Studenten schon grundlegende Erfahrungen im Anfertigen von Hausarbeiten haben, so dass andere Probleme in den Vordergrund treten. Da es nun um das Erstellen von dem Anspruch nach wissenschaftlichen Texten geht, werden etwa wichtig: das Erarbeiten einer Fragestellung/des Themenzuschnitts, die gedankliche Strukturierung einer Themenarbeit, Argumentationstechniken etc.⁵⁴ Trotzdem zeigt sich (auch aus eigener Lehrerfahrung), dass Studenten gerade in dieser Phase an Fragen des richtigen Umgangs mit Quellen sehr interessiert sind. Einerseits ist das negativ motiviert durch die Angst vor unbeabsichtigten Plagiaten,⁵⁵ andererseits aber auch positiv von dem eigenen Anspruch, Leistungen abzuliefern, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Wenn in einer ersten Schleife vorher schon eine Grundsensibilität für dieses Thema erzeugt wurde, ist davon auszugehen, dass schon deswegen ein größeres Interesse an spezifischen Fragen bestehen wird. Das kann ein guter Anknüpfungspunkt sein, über die Zwecke von Zitaten⁵⁶ zu sprechen und damit Grundlagen der Wissenschaftsethik und -technik mit den Studenten zu erarbeiten⁵⁷ – haben sie das „Warum“ einmal richtig verstanden, können sie sich das „Wie“ selbst erschließen.⁵⁸ Werden ihnen daneben entsprechende Nachschlagewerke an die Hand gegeben,⁵⁹ dürften zumindest die grundsätzlich Gutwilligen sich hinreichend souverän wissenschaftliche Arbeitstechniken aneignen können, um sich angst- und unfallfrei an Abschlussarbeiten zu wagen.

Auch hier bietet es sich an, eher in Kleingruppen als in Vorlesungen zu arbeiten – schon weil die jeweils eigenen Erfahrungen und Informationsbedürfnisse der Studenten intensiv aufgenommen werden sollten. Ob als Pflichtveranstaltung ausgewiesen oder nicht, jedenfalls sollten solche Veranstaltungen für alle teilnahmewilligen Studenten angeboten werden.⁶⁰ Und es sollte deutlich kommuniziert werden, dass ihr Besuch sinnvoll und für den Erfolg einer Abschlussarbeit sehr förderlich

54 Zu den sich ändernden Fragestellungen in Schwerpunktbereichsarbeiten siehe auch *Krüper*, in: ZJS 2011, S. 198 (202 f.).

55 Dazu auch *Sommersberg*, Angst vor dem unbewussten Plagiat, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 24.10.2012, t1p.de/KStA-20121024-Sommersberg (28.7.2015).

56 Neben der wissenschaftsethisch notwendigen Transparenz über die Quellen der eigenen Gedanken kann auch über Funktionen wie der argumentativ verstärkenden Wirkung der Berufung auf Autoritäten (im Common Law geradezu eine Notwendigkeit, siehe *LeClercq*, in: Journal of Legal Education 49 [1999], S. 237 [240]) oder des Ausweises eigenen Rechercheleißes nachgedacht werden.

57 Zur Wichtigkeit des Verstehens dieser Grundlagen *Schiefner*, in: Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.), S. 9. Mit Fortgeschrittenen kann hier etwa über den Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 3 GG ein Einstieg gefunden werden: Grobe Verletzungen der Regeln wissenschaftlicher Praxis machen Ergebnisse und Texte eben zu Nicht-Wissenschaft und damit zu vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nicht mehr umfassten Produkten, siehe BVerwG NVwZ 2013, S. 1614, 1616; *Rixen*, in: NJW 2014, S. 1058 (1059); *Hufen*, in: JuS 2013, S. 567 ff.

58 Darum schlagen *Sattler/Graeff/Willen*, in: Deviant Behavior 34 (2013), S. 444 (459) auch vor, Studenten einen Ehrenkodex unterschreiben zu lassen, in dem diese sich selbst aktiv auf gute wissenschaftliche Praxis verpflichten und Sanktionen für Fehlverhalten anerkennen.

59 *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, passim; *Bergmann/Schröder/Sturm*, Richtiges Zitieren, passim.

60 Dies schaffen wir in Frankfurt bisher nicht. Den Workshop „Crashkurs Themenhausarbeit – wissenschaftliches Arbeiten im Schwerpunktbereich“ gibt es zwar schon einige Jahre, fast durchweg aber nur einmal pro Semester mit maximal 25 Teilnehmern.

ist. Neben Blockworkshops ist es denkbar, echte Proseminare mit kompletten Abschlussarbeiten zu veranstalten, bei denen der Erstellungsprozess und nicht die Inhalte im Vordergrund stehen.⁶¹

Studenten, die in dieser Studienphase inklusive einer Abschlussarbeit mit Plagiaten auffällig werden, kann allerdings nicht mehr die relative Milde des Studienbeginns zuteilwerden. Vielmehr ist es in dieser fortgeschrittenen Phase richtig und wichtig, aufgefallene Plagiate sehr konsequent zu ahnden. Das entspricht ohnehin der aktuellen Linie der meisten Fachbereiche: Entdeckte Plagiate führen unvermeidlich zum Nichtbestehen der betroffenen Prüfung, in Wiederholungsfällen⁶² wird oft die Exmatrikulation angedroht, in Nordrhein-Westfalen gar ein Bußgeld.⁶³ Den Studenten – selbst den nicht intrinsisch motivierten – muss klar sein, dass Plagieren riskant ist und die Studiendauer verlängern oder gar das Studium abschlusslos beenden kann.⁶⁴

Spätestens dann offenbart sich aber eine weitere Implikation einer solchen harten Haltung gegenüber Plagierenden, die einige Hochschulen nicht hinreichend ernst nehmen:⁶⁵ Will die Hochschule bei der Einforderung hoher Maßstäbe an wissenschaftliche Ehrlichkeit glaubwürdig wirken, muss sie diese Forderung an alle Mitglieder der Hochschule richten und gegenüber allen mit gleicher Kompromisslosigkeit durchsetzen.⁶⁶ Also müssen auch alle Lehrenden und Jungwissenschaftler diese Anforderungen an die eigenen wissenschaftlichen Texte richten.⁶⁷ Doppelstan-

61 Im Sommersemester 2015 fand ein solches Proseminar an der Goethe-Universität erstmals testweise statt – mit intensiver Beteiligung der Teilnehmer und soweit ersichtlich erkennbaren Erfolgen. Allerdings ist eine solche nach *Schiefner*, in: Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.), S. 14 f., wünschenswerte Form der Begleitung des Schreibprozesses der Studenten auch sehr betreuungsintensiv.

62 Für diese halten *Sattler/Graeff/Willen*, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444 (459) schwerwiegende Sanktionen für unausweichlich.

63 Dazu auch *Basak*, in: Bung/Gruber/Kühne (Hrsg.), S. 177 (194 f.); *Bringezu/Kunert*, in: dies. (Hrsg.), S. 12 ff. mit einem Katalog von Sanktionsmöglichkeiten an hessischen Hochschulen; *Schimmel*, in: Rommel (Hrsg.), S. 195 (197).

64 Siehe etwa *Robinson*, in: *Bringezu/Kunert* (Hrsg.), S. 18 f., die für ihre Hochschule auch auf Möglichkeiten zur Zwangsexmatrikulation auch bei erstmaligem Erwischtwerden hinweist; auch *Terrahé*, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 180 (189) führt hier aus: „Den Studierenden wird unmissverständlich deutlich gemacht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten kein Kavaliärsdelikt ist, sondern im Zweifelsfall strikte Sanktionen nach sich zieht.“; siehe auch *Sattler/Graeff/Willen*, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444 (450). *LeClercq*, in: *Journal of Legal Education* 49 (1999), S. 237 (252) drängt allerdings darauf, dass auch hier noch Raum bleiben müsse, um angemessen zu reagieren: „Law schools must strike a balance here, seeing to it that the level of sanction is harsh enough to deter abuse but fair enough to allow for mistake.“ Aus unserer Sicht liegt das Schwergewicht dabei für Fortgeschrittene nach Durchlaufen der ersten Schleife allerdings auf dem ersten Gesichtspunkt.

65 Allgemein dazu *Dannemann/Weber-Wulff*, in: *F&L* 2015, S. 278 ff. Zu den Anforderungen der Rechtsprechung an die Feststellung einer prüfungsrechtlich relevanten Täuschung siehe VGH Mannheim NVwZ-RR 2009, S. 285 (286); siehe auch VG Karlsruhe vom 24.3.2010 – 7 K 1873/09, Par. 14; *Krüper*, in: *ZJS* 2011, S. 198 (204). Bemerkenswert ist hierzu etwa der Standpunkt der Universität Würzburg (möglicherweise in der Tagespresse verkürzt wiedergegeben: t1p.de/NZ-20130207); dazu auch *Basak/Reiß/Schimmel*, in: *RW* 2014, S. 277 (286).

66 Das fordert auch *Borgwardt*, *Plagiatsfälle in der Wissenschaft*, S. 9 f.

67 *Markschies*, in: *Gegenworte* Heft 29/2013, S. 75 (77 f.): Wissenschaftliche Standards sollten vermittelt werden „nicht nur durch entsprechende Moralpredigten in den Proseminaren und Einführungs-

dards, nach denen Plagiate immer weniger Folgen haben, je mehr akademische Meriten der Plagiator vorweisen kann, führen zu erheblichen Glaubwürdigkeitseinbußen.⁶⁸

III. Postgraduiert

Der Ansatz der dritten Schleife wäre ganz überwiegend freiwillig. In Graduiertenkollegs und -akademien, in Doktorandenseminaren oder postgraduierten LL.M.-Programmen böte sich die Möglichkeit, disziplinintern oder -übergreifend herauszuarbeiten, hinter welche Anforderungen keine Disziplin zurückgehen kann, ohne den eigenen Wissenschaftlichkeitsanspruch aufzugeben. Dabei wären auch bereichsspezifische Handhabungen (Zitierweisen, Nachweisintensität, Formatierungen etc.) zu thematisieren. Sind die beiden ersten Stufen des hiesigen Vorschlags durchlaufen, dürfte es bei den Kandidaten keine Unsicherheiten zumindest über die Grundlagen guter wissenschaftlicher Arbeitsweise mehr geben. Nichtsdestotrotz sollte ein Forum angeboten werden, in dessen Rahmen diesbezügliche Fragen diskutiert und bearbeitet werden können⁶⁹ – neben solchen zur Zitierkultur etwa Fragen zu Autorenschaftsproblemen,⁷⁰ zu Betreuungsintensitäten oder zum Verhältnis zwischen eigener Forschung und dienenden Lehrstuhl-tätigkeiten.⁷¹

Nicht zuletzt mit Blick auf das Vorhandensein geeigneten Schrifttums⁷² dürfte man in der dritten Schleife davon ausgehen, dass Doktoranden nach ihrem ersten akademischen Abschluss jedenfalls imstande sind, bei Zitierproblemen entweder eine Arbeitsanleitung zur Hand zu nehmen oder Zweifelsfragen initiativ dem Betreuer vorzulegen.

veranstaltungen, sondern eben auch durch unser eigenes Vorbild in unseren eigenen Veröffentlichungen.“ Rixen, in: NJW 2014, S. 1058, spricht neudeutsch „gerade von Professorinnen und Professoren, die bei der GWP-Compliance, ob sie wollen oder nicht, eine Vorbildfunktion haben.“ Ähnlich auch Schiefner, in: Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.), S. 11.

68 Sattler, Plagiate in Hausarbeiten, S. 19; Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, S. 59; Löwer, in: RW 2012, S. 116 (128). Über entsprechende Probleme an der LMU München gerät Rieble, in: aviso 1/2014, S. 38 ff., geradezu in Rage.

69 Die Notwendigkeit eines solchen Austauschs betont auch Sponholz, S. 7.

70 Es gibt Grund zu der Befürchtung, dass selbst an einzelnen juristischen Lehrstühlen die Zuordnung von Texten zum jeweiligen Autor technisch und/oder rechtlich nicht möglich oder nicht gewollt ist. Zu der Charakterisierung solcher Autorenschaftsprobleme auch als Plagiat siehe Gärditz, in: WissR 46 (2013), S. 3 (7). Siehe hierzu auch Löwer, in: F&L 2012, S. 196 (198 ff.).

71 Detailliert zu einzelnen Fragen, die in einem solchen Rahmen diskutiert werden können, auch Sponholz, S. 15 ff.

72 Die Zahl der aktuell auf dem Markt sowie in den Bibliotheken erhältlichen Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten, in denen richtiges Zitieren thematisiert wird, dürfte schon dann ohne weiteres dreistellig sein, wenn man sich auf die juristischen und die allgemeinen Texte beschränkt, also diejenigen ausklammert, die für Studenten der Wirtschafts-, Gesellschafts-, Literatur-, Sprach- oder Geschichtswissenschaften geschrieben sind. Eine Auswahl: In erster Linie für Juristen: Bergmann/Schröder/Sturm, Richtiges Zitieren, München 2010, passim; Brandt, Rationeller schreiben lernen – Hilfestellung zur Anfertigung wissenschaftlicher (Abschluss-)Arbeiten, Baden-Baden 2002, 4. Aufl. 2013, Kap. 12., S. 89 ff.; Byrd/Lehmann, Zitierfibel für Juristen, München 2007, passim; Engell/Slapnicar (Hrsg.), Die Diplomarbeit, Stuttgart 1997, 3. Aufl. 2003 (dort S. 172 ff. im Kap. von Slapnicar über die Formalien der rechtswissenschaftlichen Diplomarbeit, 152 ff., sowie im Kap. von Hofmann über wirtschaftswissenschaftliches Zitieren 182 ff.); Fabse/Hansen, Übungen für Anfänger im Zivil- und Strafrecht, Frankfurt am Main 1974, 9. Aufl., 2000, S. 13 ff.; Fonck, Wissenschaftliches Arbeiten. Beiträge zur Methodik und Praxis des akademischen Studiums, 3. Aufl., Innsbruck 1926, Kap. 22; Gerhards, Seminar-, Diplom- und Doktor-

Erst recht gilt das oben Gesagte zur Konsequenz im Umgang mit aufgedeckten Plagiaten: Gerade weil die Beteiligten hier freiwillig direkt an der wissenschaftlichen

arbeit – Empfehlungen und Muster zur Gestaltung von rechts- u. wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsarbeiten, 8. Aufl., Stuttgart 1995, S. 133 ff.; *Hecker*, Richtlinien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, 2. Aufl., Hamburg 1967; *Kobler-Gebbrig*, Diplom-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten in den Rechtswissenschaften, 2. Aufl., Stuttgart 2008, Kap. 8., S. 58 ff.; *Kreutz*, Propädeutik Rechtswissenschaften – Kurzanleitung zur Erstellung juristischer Seminararbeiten, Münster 2011, S. 11 ff., 34 ff.; *Lange*, Jurastudium erfolgreich – Planung, Lernstrategie, Zeitmanagement, 7. Aufl., München 2012, S. 281 ff. m.w.N.; *Mix*, Schreiben im Jurastudium, Paderborn 2011, S. 134 ff.; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 7. Aufl., München 2014; *Müller*, ZitierGuide – Leitfaden zum fachgerechten Zitieren in rechtswissenschaftlichen Arbeiten, 3. Aufl., Zürich 2012; *Pieroth* (Hrsg.), Hausarbeit im Staatsrecht – Musterlösungen und Gestaltungsrichtlinien für das Grundstudium, 2. Aufl., Heidelberg 2011 (darin im Kap. *Gestaltungsrichtlinien* von *Hartmann* Rn. 12 ff.); *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, München 2007, 5. Aufl., 2014; *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 11. Aufl., München 2014, Rn. 561 ff.; *Schimmel/Weimert/Basak*, Juristische Themenarbeiten, Heidelberg 2007, 2. Aufl. 2011, Rn. 149 ff.; *Stein*, Die rechtswissenschaftliche Arbeit, Tübingen 2000; *Tettinger/Mamm*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik: Klausuren – Haus- und Seminararbeiten – Dissertationen, 4. Aufl. 2009, Rn. 326 ff. u. 403 ff.; *Vogel*, Erfolgreich recherchieren Jura, Berlin 2012, 3.3, S. 103 ff.; *Wörlein/Schindler*, Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen, 9. Aufl., 2009, Rn. 89 ff.; plagiatsinfiziert, daher mit Vorbehalt zu benutzen: *Holznaegel/Schumacher/Ricke*, Juristische Arbeitstechniken und Methoden – Wissenschaftliches Arbeiten für Juristen in Zeiten des Internets, Baden-Baden 2012, S. 121 ff.; sowie *Kleinbenz/Deiters*, Jura professionell: Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Dissertationen richtig schreiben und gestalten, Frankfurt am Main 2005, S. 69 ff.; mit allgemeinem Leserkreis: *Andermann/Drees/Grätz*, [Duden:] Wie verfasst man wissenschaftliche Arbeiten? – ein Leitfaden für das Studium und die Promotion, 3. Aufl., Mannheim u.a. 2006; *Bänsch/Alewell*, Wissenschaftliches Arbeiten, 13. Aufl., München 2013, Kap. VI.a.3.bb., S. 66 ff.; *Beck*, Recherchieren – strukturieren – präsentieren: so überzeugen Sie in Abschlussarbeiten, Artikeln, Reports und Vorträgen, München 2014, Kap. 2, IV., S. 96 ff.; *Beinke/Brinkschulte/Bunn/Thürmer*, Die Seminararbeit – Schreiben für den Leser, 2. Aufl., Stuttgart 2011, Kap. 7.2, S. 105 ff.; *Boeglin*, Wissenschaftlich arbeiten Schritt für Schritt – Gelassen und effektiv studieren, 2. Aufl., Paderborn 2012, S. 169 ff.; *Boebncke*, Schreiben im Studium – Vom Referat bis zur Examensarbeit, Niedernhausen/Ts. 2001, S. 47 ff.; *Brink*, Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten – ein prozessorientierter Leitfaden zur Erstellung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten. München 2004, 5. Aufl., Wiesbaden 2013; *Esselborn-Krumbiegel*, Richtig wissenschaftlich schreiben – Wissenschaftssprache in Regeln und Übungen, 2. Aufl., 2012, Kap. 10, S. 117-128, zu Zitat und Paraphrase; *Franck*, Handbuch Wissenschaftliches Arbeiten, Frankfurt am Main 2004, S. 293 ff.; *Franck/Sary* (Hrsg.), Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens – eine praktische Anleitung, 17. Aufl., 2013 (*Rost/Sary*, S. 173 ff.); *Heesen*, Wissenschaftliches Arbeiten – Methodenwissen für das Bachelor-, Master- und Promotionsstudium, 2. Auflage 2013, Kap. 4.4., S. 55 ff.; *Jele*, Wissenschaftliches Arbeiten: Zitieren, 3. Aufl., Stuttgart 2012, passim; *Karmasin/Ribing*, Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten – ein Leitfaden für Seminararbeiten, Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen, 8. Aufl., Stuttgart 2014; *Kornmeier*, Wissenschaftlich schreiben leicht gemacht – für Bachelor, Master und Dissertation, 6. Aufl., Bern 2013, Kap. 7.2.3, S. 282 ff.; *Lange*, Fachtexte lesen – verstehen – wiedergeben, Paderborn 2013, Kap. 4, S. 100-130 mit praktischen Empfehlungen zum wissenschaftlich sauberen Paraphrasieren etc.; *Niedermaier*, Recherchieren und Dokumentieren, Konstanz 2010, S. 166 ff.; *Plümper*, Effizient schreiben – Leitfaden zum Verfassen von Qualifizierungsarbeiten und wissenschaftlichen Texten, 3. Aufl., München 2012, Kap. 9.5. u. 9.6, S. 164 ff.; *Presler/Döhmann*, Referate schreiben Referate halten – Ein Ratgeber, 2. Aufl., Paderborn 2004, S. 121 ff.; *Preißner*, Wissenschaftliches Arbeiten – Internet nutzen – Text erstellen – Überblick behalten, 3. Aufl., München 2012, Kap. 7, S. 93 ff.; *Reiter*, Schreibratgeber für Studierende, Stuttgart 2011, Kap. 5, S. 63 ff.; *Rossig/Prätsch*, Wissenschaftliche Arbeiten – Leitfaden für Haus- und Seminararbeiten, Bachelor- und Masterthesis, Diplom- und Magisterarbeiten, Dissertationen, Bremen 1998, 7. Aufl., Achim 2008, Kap. 7, S. 145 ff.; *Samac/Prenner/Schwetz*, Die Bachelorarbeit an Universität und Fachhochschule – Ein Lehr- und Lernbuch zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten, 2. Aufl., Wien 2011, Kap. 5, S. 92 ff.; *Sandberg*, Wissenschaftlich Arbeiten von Abbildung bis Zitat – Lehr- und Übungsbuch für Bachelor, Master und Promotion, 2. Aufl., München 2013, Kap. 12, S. 111 ff.; *Scholz*, Diplomarbeiten normgerecht verfassen – Schreibratgeber zur Gestaltung von Studien, Diplom- und Doktorarbeiten, 2. Aufl., Würzburg 2006, Kap. 6, S. 51 ff.; *Sesink*, Einführung in das wissen-

Kommunikation teilnehmen wollen, unterwerfen sie sich deren Regeln. Wer sie nicht einhält, disqualifiziert sich für die scientific community.⁷³ Aus Sicht der Fachbereiche kann das eigentlich nur heißen: Werden in einer Prüfungsarbeit (Masterarbeit, Dissertation, Habilitation) Plagiate in einem Umfang und/oder einer Qualität entdeckt, die nicht mehr auf noch sozialadäquate Schlampigkeit zurückgeführt werden können, muss der dafür verliehene Grad oder der erlangte Abschluss ebenso konsequent entzogen werden, wie Studenten bei Hausarbeiten wegen Plagiaten durchfallen.⁷⁴ Folgenlose (und oft nichtöffentliche) Rügen erfüllen diesen Anspruch nicht,⁷⁵ auch nicht die Tendenz einiger Fachbereiche und Wissenschaftler, eher gegen die Überbringer der schlechten Nachricht, also die Dokumentare, statt gegen die Plagiatoren vorzugehen.⁷⁶

Zu der in solchen Fällen nötigen Entziehung von Graden treten bei weiter in der Wissenschaft Tätigen die daraus folgenden Konsequenzen, etwa Stellenverluste, wenn die Promotion Einstellungsvoraussetzung war.⁷⁷ Auch wenn es um Texte geht, die nicht zu einstellungsnotwendigen Qualifikationen führten, sollten Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis arbeits- oder beamtenrechtliche Konsequenzen haben und vor allem in der Fachwelt offen kommuniziert werden: Die kommunikative Hygiene im Fachdiskurs ist hier wichtiger als der (zu

schaftliche Arbeiten – inklusive E-Learning, Web-Recherche, digitale Präsentation u.a., 9. Aufl., München 2012, Kap. 10, S. 225 ff.; *Standop/Meyer*, Die Form der wissenschaftlichen Arbeit – Grundlagen, Technik und Praxis für Schule, Studium und Beruf, 18. Aufl., Wiebelsheim 2008, Kap. 4.1, S. 59 ff.; *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 16. Aufl., München 2013 (der Autor ist auch Jurist); *Weber*, Die erfolgreiche Abschlussarbeit für Dummies, 2. Aufl., 2014, Kap. 9, insb. S. 130 ff.

73 In dieser Richtung gehen auch die Überlegungen von *Gärditz*, in: *WissR* 46 (2013), S. 3 (9 f.) zum Schutz der Wissenschaftlichkeit als solcher durch ein Vorgehen gegen Plagiate.

74 An dieser Stelle gibt es zuletzt zunehmende Defizite gerade in Fällen, in denen die Betroffenen keine prominenten Politiker sind. Hier ist zu beobachten, dass immer wieder der Entzug von Graden abgelehnt wird mit Begründungen, die von den in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Standards deutlich abweichen, s. auch oben Fn. 65. Auch scheint es eine Affinität zu „geräuschlosen“ Wegen des Umgangs mit Fehlverhalten zu geben; zu solchen Strategien *Schimmel*, in: *Rommel* (Hrsg.), S. 195 (199 f.). Die Vermutung liegt – nicht nur wegen der Nachbarschaft und der Ähnlichkeit der Wissenschaftskulturen – nahe, dass das in Österreich ebenso ist. Öffentlich einsehbare Dokumentationen von unausgewiesenen oder unzureichend ausgewiesenen Textidentitäten nennenswerten Umfangs in juristischen Doktorarbeiten existieren jedoch nur für zwei Dissertationen, nämlich die Arbeiten von *Moeder* (Innsbruck 2002) unter t1p.de/vronioplagn-Rm sowie *Zeitlberger* (Wien 2006) unter t1p.de/vronioplagn-Oz. Informationen über die Aufnahme und den Ausgang universitärer Ermittlungsverfahren sind wegen des Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit kaum zu erhalten, siehe dazu auch *Horstkotte*, in: *LTO* vom 22.6.2015. Im Fall *Moeder* wurde aber das Verfahren wohl eingestellt – ohne Angabe von Gründen, kritisch dazu *Horstkotte*, *Milde für falsche Doktoren*, in: *Tagesspiegel* vom 11.6.2015, t1p.de/Horstkotte-Tagesspiegel-20150611 (27.7.2015). Insgesamt hierzu ausführlicher *Dannemann/Weber-Wulff*, in: *F&L* 2015, S. 278 (279). Zu den verwaltungsrechtlichen Fragen rund um den Titelentzug ausführlicher *Beckmann/Strote*, in: *DVP* 2011, S. 412 (417 f.); *Gärditz*, in: *WissR* 46 (2013), S. 3 (8 ff.).

75 Zur Fragwürdigkeit solcher Rügen *Horstkotte*, *Rüge vergeht, Doktor besteht*, *Zeit online* vom 3.2.2014, t1p.de/Horstkotte-Zeit-online-20140203 (28.7.2015); siehe auch *Sattler*, *Plagiate in Hausarbeiten*, S. 19; *Rieble*, *Das Wissenschaftsplagiat*, S. 59; *Löwer*, in: *RW* 2012, S. 116 (128)

76 Siehe dazu auch *Weber-Wulff/Dehrmann*, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 168 (170 f.).

77 So als Sanktion beispielsweise angewandt im Fall der beiden Juniorautoren des in Fn. 4 genannten Lehrbuchs zu Juristischen Arbeitstechniken.

Recht) drohende Ansehensverlust. Glaubwürdig einfordern können Fachbereiche diese Regeln nur, wenn sie solche Verstöße konsequent auch gegenüber den eigenen schwarzen Schafen ächten.

IV. Ziele

Ein Programm wie das hier skizzierte zielt darauf, alle grundsätzlich gutwilligen Studenten in die Lage zu versetzen, souverän sauber wissenschaftlich zu arbeiten – im Bewusstsein, dass sie jedenfalls „versehentlich“ keine grundsätzlichen Fehler begehen können.⁷⁸ Damit dürften mindestens 90% der Studenten dazu gebracht werden, korrekt mit Quellen umzugehen – und hoffentlich noch deutlich mehr.

Dennoch werden sich Plagiate auch so künftig nicht vollständig verhindern lassen. Allein mit Aufklärung als Mittel der Prävention wird man immer nur die übergroße Mehrheit derer erreichen, die sich grundsätzlich normkonform verhalten wollen. Die kleine, in ihrem Tun aber verheerende Gruppe derer, welche die Geltung der hier im Fokus stehenden Normen für sich nicht anerkennen, kann dagegen wohl nur mit Abschreckung und Repression erreicht werden. Auch das ist aber erforderlich, um den normgemäß Handelnden immer wieder die Geltung eben dieser Regeln zu bestätigen.⁷⁹

D. Exkurs: Detektion und Repression

Damit gehört flankierend zu dem hier geschilderten Programm, dass jeder Fachbereich und jede Hochschule sich in die Lage versetzen muss, Plagiate zunächst entdecken und dann auch ahnden zu können. Schon Ersteres ist nicht überall sichergestellt.

Erste (banale) Voraussetzung für ein ernsthaftes Überprüfen von Arbeiten auf Plagiate ist deren Vorliegen als Datei. Daher sollte in Studienordnungen festgehalten werden, dass alle häuslichen Arbeiten auch elektronisch einzureichen sind.⁸⁰ Liegen die Dateien vor, sind die Methoden zur Überprüfung auf Plagiate eigentlich bekannt und beschrieben.⁸¹ Software kann helfen, flächendeckend auf erste Anhaltspunkte zu überprüfen, für eine valide Bewertung auffälliger Arbeiten taugt sie eher nicht.⁸² Vielmehr liefert sie lediglich einen ersten Überblick über etwaige vor-

78 Umgekehrt folgert *Terrabe*, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 180 (188) aus der nicht hinreichenden Thematisierung dieser Fragen im Studium, dass Studenten „*mitunter versehentlich ins offene Messer laufen*.“

79 *Sattler/Graeff/Willen*, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444 (450 f.).

80 Wie etwa in § 22 Abs. 2 S. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 10. Februar 2010, r1p.de/StudO-Jura-Ffm.

81 *Fain/Bates* (Fn. 25), S. 3 mit verlinkter Liste von Verdachtsmomenten; *Nissen*, in: BFP 36 (2012), S. 200 (204); *Schiefner*, in: Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.), S. 16 f.; *Standler*, S. 78 f.; *Terrabe*, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 180 (185 ff.); *Weber-Wulff*, *False Feathers*, S. 71 ff.

82 Regelmäßige Tests der auf dem Markt erhältlichen Software führt *Weber-Wulff* an der HTW Berlin durch. Die Resultate sind zugänglich unter plagiat.htw-berlin.de/software/. Zum dennoch vorhande-

handene Übereinstimmungen. Spätestens dann muss sich jeder Prüfer selbst in der Verantwortung sehen und diese annehmen.

Dennoch kann die flächendeckende Erstüberprüfung auf zentrale Stellen delegiert werden. Am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität in Frankfurt wurde hierfür eine eigene Stelle im Dekanat geschaffen. Von dort aus werden nicht nur die vorbereitenden Maßnahmen zur Überprüfung von Arbeiten auf Plagiate getroffen, wie die Einrichtung eines E-Center, in dem die Studierenden ihre Arbeiten hochladen müssen, sondern auch alle weiteren Prüfungsschritte unternommen. Der Vorteil einer solchen zentralen Überprüfung gegenüber der Möglichkeit, die Überprüfung durch die jeweiligen Professuren vornehmen zu lassen, besteht darin, dass auf diese Weise zunächst ein einheitlicher Maßstab an die Überprüfung angelegt wird und es nicht zu Abweichungen innerhalb einzelner Rechtsgebiete oder zwischen verschiedenen Prüfern kommen kann. Insbesondere auch im Hinblick auf die verschiedenen Arten von zu überprüfenden wissenschaftlichen Arbeiten erscheint eine derartige Vereinheitlichung des angelegten Prüfungsmaßstabs durch eine zentrale Stelle sinnvoll.

Weber-Wulff schlägt noch weitergehend vor, die Plagiatsdetektion universitätsweit bei den Zentralbibliotheken zu zentralisieren, weil dort Fachleute für Quellenrecherche und den Umgang mit entsprechenden Datenbanken sitzen.⁸³ Solche Delegationsmodelle haben den Vorteil, dass Prüfer sich nur um echte Verdachtsfälle kümmern müssen,⁸⁴ bergen aber auch das Risiko, dass sie die Neigung entwickeln, die Verantwortung für eine Entscheidung mitdelegieren zu wollen, um das Thema selbst gar nicht mehr bearbeiten zu müssen. Letzteres wäre aber ein Irrweg. Die Entscheidungshoheit und auch die Bewertung verdächtiger Fälle müssen beim verantwortlichen Prüfer verbleiben,⁸⁵ und dieser muss auch die Reaktion gegenüber den betroffenen Studenten vertreten. Dies ist wichtig, weil nur so ein annähernd homogenes Bild von Lehrenden entsteht, die ein eigenes Engagement für wissenschaftliche Ehrlichkeit mit entsprechender Konsequenz gegenüber Verstößen hiergegen zeigen. Dazu gehört gleichzeitig aber auch, bei aller individuellen Betrachtung des Einzelfalls die weiter gehende Bedeutung und Tragweite der Einzelfallent-

nen instrumentellen Nutzen solcher Systeme *Terrabe*, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 180 (181 und 188 f.).

83 *Weber-Wulff*, *False Feathers*, S. 136; auch *Sattler/Graeff/Willen*, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444 (459 f.) schlagen die Einrichtung von „*professional detection units*“ innerhalb der Universität vor.

84 Auch *Standler*, S. 78, hält es für wichtig, dass die Bewältigung von Plagiatsfällen möglichst wenig zusätzliche Arbeit für Professoren erzeugen, sondern diese Zusatzarbeit eher auf der Verwaltungsebene anfallen solle, um nicht bei Lehrenden Anreize gegen ein Vorgehen gegen Plagiate zu setzen.

85 So wird dies auch an der Goethe-Universität gehandhabt: Verdachtsfälle werden an die verantwortlichen Prüfer gemeldet, diese müssen dann reagieren, bei zwischenprüfungs- und schwerpunktbe-reichsrelevanten Arbeiten ggf. in Absprache mit dem Prüfungsamt. In diese Richtung gehen auch die Überlegungen von *Weber-Wulff/Dehrmann*, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2015, S. 168 (174 f.), die vor allem darauf hinweisen, dass eine automatisierte Entscheidung über das Vorliegen eines Plagiats nicht möglich ist, sondern dies immer letztlich von einem menschlichen Leser im Kontext bewertet werden muss – Software kann hier nur ein Hilfsmittel sein. Ähnlich auch *Pecorari*, *Academic Writing and Plagiarism*, S. 151.

scheidung zu berücksichtigen. Ihre Auswirkungen sollten hinsichtlich ihrer Bedeutung für zukünftige Fälle und einer möglichen Präzedenzwirkung wohl abgewogen und vorausgedacht werden. In vergleichbaren Fällen müssen entsprechende Maßnahmen zukünftig – insbesondere bei Sanktionen – in vergleichbarer Weise angemessen wiederholbar sein und auch wiederholt werden. Eine (zu) isolierte Betrachtung des Einzelfalls sollte keine Bedenken hinsichtlich einer Gleichbehandlung und keine Argumentationsschwierigkeiten für andere Prüfungsstellen – seien es ebenfalls prüfende Kollegen oder Prüfungsämter – heraufbeschwören. Ein gewisser Weitblick für die Studien- und Prüfungsangelegenheiten insgesamt erscheint insoweit unerlässlich. Soweit eingebunden müssen hier auch Prüfungsämter auf eine zumindest weitgehend schlüssige und einheitliche Linie bei der Beurteilung von Verdachtsfällen hinwirken.

Die Suche nach Plagiaten muss nicht nur implementiert werden, sie muss vor allem den Studenten kommuniziert werden⁸⁶ und darf gleichzeitig nicht als eine Musteranleitung „wie plagierte ich richtig“ dienen. Sie müssen schon in Orientierungs- oder Einführungsveranstaltungen vor den Entdeckungsrisiken bei Plagiaten gewarnt werden, und diese Warnung muss im Lauf des Studiums aktuell gehalten werden, etwa indem über aufgetretene Fälle und deren Konsequenzen stetig informiert wird.⁸⁷ Vor allem darf aber nicht der Eindruck entstehen, dass Prüfungsarbeiten nicht oder nur oberflächlich gelesen würden und kein Entdeckungsrisiko bestünde.⁸⁸ Nur dann besteht zumindest eine Chance, gegenüber potentiell schwachen Geistern Abschreckungswirkungen zu erzeugen.⁸⁹

E. Gegenanzeigen und Ausblick

Will man dieses oder ein vergleichbares Modell zum Erreichen einer Kompetenz zu wissenschaftlichem Arbeiten als Studienziel umsetzen, stehen seiner Implementierung zwei primäre Probleme entgegen: Die nötigen Ressourcen und der entsprechende Wille der Fakultäten.

Was die Ressourcen angeht: Die Umsetzung eines solchen Modells ist nicht kostenlos möglich. Insbesondere in den ersten beiden Schleifen braucht es dafür qualifizierte Arbeitskräfte auf der Ebene studentischer Hilfskräfte (Tutorien) oder wissenschaftlicher Mitarbeiter.⁹⁰ Je nach konkreter Form der Umsetzung geht es dabei nicht zwingend um erheblich mehr einzustellendes Personal (wohl aber um die

86 *LeClercq*, in: *Journal of Legal Education* 49 (1999), S. 237 (241); *Sattler/Graeff/Willen*, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444 (459); *Standler*, S. 77.

87 *Schiefner*, in: *Behrendt/Szczyrba et al. (Hrsg.)*, S. 19.

88 Dies halten etwa *Weber-Wulff/Dehrmann*, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 168 (173) für einen studentische Plagiate begünstigenden Faktor; ähnlich auch die Ergebnisse von *Sattler/Graeff/Willen*, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444 (459).

89 *Sattler/Graeff/Willen*, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444 (459 f.).

90 Unterstellt man einmal an einem größeren Fachbereich im Schnitt etwa 300 Studenten pro Semester, ginge es bei einer Kleingruppenstärke von 20 Personen um 15 Gruppen pro Semester; in der zweiten Schleife wären es wahrscheinlich eher noch 8-10 Gruppen. Diese wären von wissenschaftlichen Mitarbeitern oder in der ersten Schleife auch studentischen Tutoren zu übernehmen, wobei je nach ge-

Freistellung vorhandener Mitarbeiter für solche Lehraufgaben), zu organisieren sind aber Schulungen zu guter wissenschaftlicher Praxis. Personal bräuchte gegebenenfalls auch eine zentrale Stelle für Plagiatssuche. Software sowie Materialien für Workshops bräuchten Sachmittel, vor allem aber kosten solche Veranstaltungen Zeit, sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden.⁹¹

Die Frage aber, ob diese Ressourcen aufgebracht werden können, weist direkt in die zweite fragliche Kategorie: Soll das Einüben guter wissenschaftlicher Praxis als wesentliches Studienziel etabliert werden, müssen sich die Fachbereiche auch ernsthaft dazu bekennen. Sie müssen den Willen aufbringen, dies zu lehren, es aber auch selbst als Wissenschaftler vorzuleben und mit gleicher Konsequenz gegen Fehlverhalten in den eigenen Reihen vorzugehen. Milde gegen einschlägig auffällige Lehrstuhlinhaber passt nicht zu so einem Bekenntnis.

Unseres Erachtens ist es gerade angesichts der nicht abreißen den Kette von Plagiatsskandalen wichtig, in der Lehre gegenzusteuern. Es wäre im Sinne einer Selbstversicherung des wissenschaftlichen Anspruchs der akademischen Disziplin ein Gewinn, mit Nachdruck präventiv wie repressiv gegen jene vorzugehen, die diesen Anspruch mit Füßen treten. Leicht durchzusetzen ist das unserer Erfahrung nach nicht. Es ist es aber wert.

Literaturverzeichnis

- Apel, Simon/John, Martin*, Das Wissenschaftsplagiat als Wettbewerbsverstoß, in: UFITA 2012, S. 665-720.
- Baldringer, Sebastian/Jordans, Roman*, Beurteilung des „Abschleppfalles“ nach bürgerlichem Recht - insbesondere Ersatz der Abschleppkosten bei widerrechtlichem Parken -, in: NZV 2005, S. 75-81.
- Basak, Denis*, Vom „geistigen Diebstahl“ zur „akademischen Urkundenfälschung“, in: Bung, Jochen/Gruber, Malte C./Kühne, Sebastian (Hrsg.), Plagiate, Berlin 2011, S. 177-200.
- Basak, Denis/Köchel, Manuel*, Methoden für das Lehren und Prüfen wissenschaftlicher Arbeitstechniken, in: Kramer/Kuhn/Putzke, Schwerpunkte im Jurastudium, Stuttgart 2015, S. 256-277.
- Basak, Denis/Reiß, Marc/Schimmel, Roland*, Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft? - Überlegungen zum Umgang mit Plagiaten in rechtswissenschaftlichen Publikationen und Prüfungsarbeiten, in: RW 2014, S. 277-300.
- Beckmann, Edmund/Strote, Ingo*, Über die von den staatlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade, Titel und sonstigen Bezeichnungen sowie deren Entzug/Verlust durch Aberkennung, in: DVP 2011, S. 412-418.
- Bergmann, Marcus/Schröder, Christian/Sturm, Michael*, Richtiges Zitieren - ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, München 2010 (2. Aufl. angekündigt für 2016).
- Biggs, John*, Enhancing teaching through constructive alignment, in: Higher Education 32 (1996), S. 347-364.
- Bisges, Marcel*, Rechtliche Anforderungen an Zitate in wissenschaftlichen Arbeiten, in: Jura 2013, S. 705-710.

nauem Programm dies auch Blockveranstaltungen wären oder nur Teile des Semesters gebraucht würden.

91 Nachzugehen wäre der Überlegung, inwieweit der ohnehin schon gefüllte Studienplan der ersten Semester eine weitere Aufstockung verträgt – oder ob das Thema wichtig genug ist, dafür anderes zu verschieben oder gar zu kürzen.

- Borgwardt, Angela*, Plagiatsfälle in der Wissenschaft. Wie lässt sich Qualitätssicherung an Hochschulen verbessern?, Berlin 2012.
- Bringezu, Ute/Kunert, Alexandra*, Sanktionsmöglichkeiten an der THM, in: *Bringezu, Ute/Kunert, Alexandra* (Hrsg.), *Der kleine Plagiats- und Täuschungskompass*, 2013, <*t1p.de/Bringezu-Kunert-Plagiats-kompass*> (11.8.2015), S. 12-15.
- Byrd, B. Sharon/Lehmann, Matthias*, Zitierfibel für Juristen, München 2007 (2. Aufl. angekündigt für November 2015).
- Carroll, Jude/Appleton, Jon*, *Plagiarism. A Good Practice Guide*, 2001, <*t1p.de/Carroll-Appleton-Plagiarism*> (11.8.2015).
- Dannemann, Gerhard/Weber-Wulff, Debora*, Viel Licht und noch mehr Schatten, in: *F&L* 2015, S. 278-280.
- Emerson, Lisa*, *Plagiarism, a Turnitin Trial, and an Experience of Cultural Disorientation*, in: *Eisner, Caroline / Vicinus, Matha* (Hrsg.), *Originality, Imitation and Plagiarism. Teaching Writing in the Digital Age*, 2008, S. 183-194.
- Fain, Margaret/Bates, Peggy*, *Cheating 101: Paper Mills and You*, Stand 2013, <*t1p.de/Fain-Bates-Cheating101*> (11.8.2015).
- Gärditz, Klaus Ferdinand*, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, in: *WissR* 46 (2013), S. 3-36.
- Holznel, Bernd/Schumacher, Pascal/Ricke, Thorsten*, *Juristische Arbeitstechniken und Methoden*, Baden-Baden 2012.
- Horstkotte, Hermann*, Plagiate in juristischen Doktorarbeiten: Auch der falsche Hut steht gut, in: *LTO* vom 22.6.2015, <*t1p.de/Horstkotte-LTO-20150622*> (11.8.2015).
- ders.*, Publikationsdruck und Autorenschaft: Mit falschem Lorbeer, in: *LTO* vom 16.7.2015, <*t1p.de/Horstkotte-LTO-20150716*> (11.8.2015).
- Hufen, Friedhelm*, Entziehung eines Doktorgrads wegen Unwürdigkeit, in: *JuS* 2013, S. 567-569.
- Janssen, Bernhard*, Abschleppen im bürgerlichen Recht, in: *NJW* 1995, S. 624-627.
- Karger, Maria*, Rekonstruktion des Rechtsunterrichts, in: *Brockmann, Judith/Dietrich, Jan-Hendrik/Pilniok, Arne* (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Baden-Baden 2011, S. 135-140.
- Krüper, Julian*, Die Sache, nicht die Schatten – Der Fall zu Guttenberg, die Jurisprudenz als Wissenschaft und die Anforderungen an juristische Prüfungsarbeiten, in: *ZJS* 2011, S. 198-206.
- LeClercq, Terri*, Failure to Teach: Due Process and Law School Plagiarism, in: *Journal of Legal Education* 49 (1999), S. 236-255.
- Löwer, Wolfgang*, Aus der Welt der Plagiate, in: *RW* 2012, S. 116-138.
- ders.*, Hierarchie und Selbständigkeit, in: *F&L* 2012, S. 196-200.
- Markschies, Christoph*, Plagiate in der Wissenschaft, in: *Gegenworte Heft 29/2013*, S. 75-78.
- Müßig, Ulrike*, „Ein Knäuf als Tür“: Open-Access-Verpflichtung durch Forschungsförderung vs. Gemeinfreiheitsgrenzen digitaler Wissenschaftskommunikation, in: *JZ* 2015, S. 221-232.
- Nissen, Martin*, Plagiaterkennung und Plagiatvermeidung an Universitäten und Bibliotheken, in: *BFP* 36 (2012), S. 200-206.
- Obergfell, Eva Inés*, Das Plagiat als urheberrechtliche Kategorie, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 143-154.
- Pecorari, Diane*, *Academic Writing and Plagiarism*, London: Continuum 2010.
- Peukert, Alexander*, Das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Wissenschaft: Auf die Perspektive kommt es an!, *Goethe Universität Frankfurt am Main*, Fachbereich Rechtswissenschaft, Arbeitspapier Nr. 5/2013, <*t1p.de/Peukert-2013*> (16.9.2015).
- Palandt*, *Bürgerliches Gesetzbuch*, bearb. von Bassenge, Peter/Brudermüller, Gerd et al., 64. Aufl., München 2005.

- Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd*, Kommentar zum BGB, Köln 2006.
- Rieble, Volker*, Das Wissenschaftsplagiat, München 2010.
- ders.*, Berufsverbot für [Dr.] Anette Schavan?, in: *aviso* 1/2014, S. 38-41, <t1p.de/Rieble-aviso-1-2014> (11.8.2015).
- Rixen, Stephan*, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? Die Leitentscheidung des BVerwG zur Entziehung des Doktorsgrads, in: *NJW* 2014, S. 1058-1062.
- Robinson, Pia, Plagiate – Zum Umgang mit Plagiaten am Fachbereich Wirtschaft*, in: Bringezu, Ute/Kunert, Alexandra (Hrsg.), *Der kleine Plagiats- und Täuschungskompass*, 2013, <t1p.de/Bringezu-Kunert-Plagiatskompass> (11.8.2015), S. 18-19.
- Roig, Miguel*, Avoiding plagiarism, self-plagiarism and other questionable writing practices: A guide to ethical writing, 2013, <t1p.de/Roig-Avoiding-Plagiarism> (11.8.2015).
- Sattler, Sebastian*, Plagiate in Hausarbeiten, Erklärungsmodelle mithilfe der Rational Choice Theorie, Hamburg 2007.
- ders.*, Wer kopiert verliert – über Verbreitung und Ursachen von Plagiaten, in: Bringezu, Ute/Kunert, Alexandra (Hrsg.), *Der kleine Plagiats- und Täuschungskompass*, 2013, <t1p.de/Bringezu-Kunert-Plagiatskompass> (11.8.2015), S. 6-8.
- Sattler, Sebastian/Graeff, Peter/Willen, Sebastian*, Explaining the Decision to Plagiarize: An Empirical Test of the Interplay Between Rationality, Norms, and Opportunity, in: *Deviant Behavior* 34 (2013), S. 444-463.
- Schieffner, Mandy*, Wissenschaftliche Redlichkeit im Zeichen der Zeit – Hochschuldidaktische Perspektiven im Umgang mit Plagiaten, in: Berendt, Brigitte/Szczyrba, Birgit et al. (Hrsg.), *Neues Handbuch Hochschullehre*, Berlin 2010, G 4.7.
- Schimmel, Roland*, Das Wissenschaftsplagiat – eine vorläufige Bestandsaufnahme aus juristischer Perspektive, in: Rommel, Thomas (Hrsg.), *Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft?*, Münster 2011, S. 195-210.
- Schulze, Götz*, Plagiate und anderes Fehlverhalten in der Rechtswissenschaft, in: *studere* 2012, S. 74-82.
- Schwarz, Christian/Ernst, Astrid*, Ansprüche des Grundstücksbesitzers gegen "Falschparker", in: *NJW* 1997, S. 2550-2556.
- Schwintowski, Hans-Peter*, Juristische Methodenlehre, Frankfurt am Main 2005.
- Sponholz, Gerlinde*, Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“, 2012, <t1p.de/Sponholz-Curriculum> (11.8.2015).
- Standler, Ronald B.*, Plagiarism in Colleges in USA, 2012, <t1p.de/Standler-Plagiarism> (11.8.2015).
- Terrabe, Tina*, Das dünne Eis der eigenen Meinung. Plagiatsfälle in studentischen Qualifikationsarbeiten: Erscheinungsformen, Aufdeckung und Konsequenzen für die Lehre, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 180-191.
- Trüg, Gerson*, Wissenschaft "betrug" und seine Verfolgung – Eine (auch kriminologische) Skizze, in: Lüderssen, Klaus/Volk, Klaus et al. (Hrsg.), *Festschrift für Wolf Schiller*, Baden-Baden 2014, S. 620-637.
- Weber, Stefan*, Das Google-Copy-Paste-Syndrom, 2. Auflage Hannover 2009.
- Weber-Wulff, Debora*, False Feathers, Berlin 2014.
- Weber-Wulff, Debora/Dehrmann, Mark-Georg*, Plagiate in Studium und Wissenschaft, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 2015, S. 168-179.
- Weschpennig, Plagiate*, Datenfälschung und kein Ende - Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, *HFR* 2012, S. 84-119, <t1p.de/Weschpennig-HFR> (11.8.2015).